

des Mannes erschien, die Unterordnung als eine Naturnotwendigkeit, die Pflicht als Ehre. Die Uniform, welche auch außerhalb des Dienstes nicht abgelegt werden durfte, galt bei Hofe mehr als ein Galakleid; der König selbst trug nicht die spanische oder französische Hoftracht der anderen Fürsten seiner Zeit, sondern seit 1725 unausgesetzt den einfachen Soldatenrock. Durch ihre innere Durch-  
 arbeitung zeichnete sich die preußische Armee vor allen anderen Truppen Europas aus, wenn auch die taktische Ausbildung bei der Reiterei nicht in dem Maße vollendet war wie bei dem Fußvolke. Von diesem durfte Leopold von Dessau, des Königs treuester Beistand auf dem Exerzierplatze, in einem seiner Briefe mit Recht sagen: „Freunde und Feinde bewundern Ew. Majestät Infanterie; die Freunde sehen sie für ein Wunderwerk der Welt an, die Feinde mit Bittern“. Wohl fehlte es nicht an solchen, die über die Soldatenspielererei des königlichen Exerziermeisters spotteten; aber wenn spätere preußische Könige die Heere, an deren Spitze sie ihre Lorbeeren errangen, sich zuvor haben reorganisieren müssen, so konnte der Nachfolger Friedrich Wilhelms I. die preußischen Regimenter ganz so, wie er sie überkam, auf die Walfstatt führen und mit ihnen Siege gewinnen, welche das Staunen von ganz Europa erregten.

Von dem nachhaltigsten Einflusse auf die Staatsfinanzen war Friedrich Wilhelms Reform des ganzen Verwaltungsorganismus. Die damaligen Staatseinkünfte gliederten sich in die Kriegsgesälle, d. h. die Leistungen des Landes für die Heeresverwaltung, und in die Erträge der Domänen. Die Verwaltung jener lag in den einzelnen Landesteilen den Kriegskommissariaten ob, die Verwaltung dieser den Amtskammern. Über den Kriegskommissariaten stand das Generalkriegskommissariat, über den Amtskammern das Generalfinanzdirektorium. Mit der Zeit gelangte der König zu der Überzeugung, daß es für eine geregelte Finanzverwaltung unzulässig sei, zwei von einander unabhängige Zentralbehörden bestehen zu lassen. Im Herbst 1722 entwarf er eigenhändig die Instruktion für das neu zu errichtende Generaldirektorium<sup>1)</sup>, das, in fünf Abteilungen geteilt, die ganze innere Verwaltung umfassen sollte. Diese Instruktion war ein Meisterstück, bewundernswert sowohl durch ihre Zweckmäßigkeit im allgemeinen, als durch die Klarheit und Sorgfalt, womit sie das Größte wie das Kleinste ordnete. Im Januar 1723 wurde die neue Behörde eingesetzt. Als Friedrich Wilhelm das Generaldirektorium errichtete, hatte er das Beamtentum, dessen

<sup>1)</sup> Eigentlich: „General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium.“